

## 10 Weitere besondere Vertragsbedingungen

### 10.1 Vergütung

- (1) Sämtliche Preise sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht vergütet. Eine Lohnleitklausel wird nicht vereinbart.

### 10.2 Ausführungsunterlagen des Auftraggebers

- (1) Die für die Ausführung benötigten Unterlagen erhält der Auftragnehmer unentgeltlich vom Auftraggeber nur in digitaler Form (PDF).
- (2) Während der Dauer der Bauarbeiten muss der Auftragnehmer die Projektunterlagen einschl. Leistungsbeschreibung auf der Baustelle zur Einsicht bereithalten.

### 10.3 Baustrom und Bauwasser

- (1) Die Kosten für den Baustrom und Bauwasser werden auf alle ausführenden Firmen umgelegt:  
**Abzug bei der Schlussrechnung: 0,3% von der Brutto -Schlussrechnungsendsumme**

### 10.4 Bauausführung

- (1) In regelmäßigen Abständen werden auf der Baustelle Jour-Fixe durchgeführt. Die Teilnahme eines Vertreters des AN ist während der Ausführungszeiten des AN Pflicht. Darüber hinaus besteht Teilnahmepflicht bei Anforderung durch die Objektüberwachung.

### 10.5 Vertreter des AN

- (1) Der AN hat über die gesamte Bauzeit hinweg einen bevollmächtigten Vertreter zu stellen und zur Verfügung des AG und der Objektüberwachung zu halten. Dieser Vertreter muss fachkundig und als verantwortlicher Bauleiter u. a. berechtigt sein, Weisungen in Empfang zu nehmen und auszuführen. Der Vertreter des AN muss die deutsche Sprache ein Wort und Schrift beherrschen.
- (2) Der Vertreter des AN hat das Baustellentagebuch im Durchschreibeverfahren zu führen und der Objektüberwachung regelmäßig unaufgefordert vorzulegen. Darin ist die erbrachte Bauleistung zu beschreiben sowie Bericht über Baufortschritt, Verzögerungen, besondere Vorkommnisse, Abnahme und Abschluss von Arbeiten, die Zahl der am Bau Beschäftigten u. ä. zu erstatten.
- (3) Es ist vom AN dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle mindestens eine Arbeitskraft beschäftigt ist, die eine Ausbildung als Ersthelfer nachweisen kann.

### 10.6 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- (1) Ergänzung zu Nummer 5 der Besonderen Vertragsbedingungen (Formular 214.H)  
Die Sicherheitsleistung in der Höhe von 3% wird erst ab einer Abrechnungssumme von 10.000,- € netto verlangt.
- (2) Die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche wird erst mit Ende der der Gewährleistung zurückgegeben.

### 10.7 Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)

- (1) Der Auftraggeber hat für das Projekt eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen; zum Kreis der Mitversicherten gehören alle mit der Bauausführung befassten Personen und Unternehmen.
- (2) Der Auftragnehmer hat Bauwesenschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden.
- (3) Die Kosten für die Bauwesenversicherung werden auf die ausführenden Firmen umgelegt  
**Abzug bei der Schlussrechnung: 0,2% von der Brutto -Schlussrechnungsendsumme**

### 10.8 Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Bauzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den MindestDeckungssummen  
-2.000.000 € für Personenschäden  
-1.000.000 € für Sachschäden zu führen und deren Vorhandensein dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

- (2) Der Auftragnehmer hat Schäden nach deren Entstehung in jedem Fall unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich ist vom Auftragnehmer unverzüglich eine Kopie der Schadensanzeige an den Auftraggeber zu senden.

#### **10.9 Gerichtsstand**

- (1) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag wird vereinbart für das jeweils sachlich zuständige Gericht, in dessen Gerichtsbezirk das Bauwerk erstellt oder die Werkstätigkeit an einem Bauwerk geleistet wird.

**Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen**